

## Anzeige/Antrag einer Erlaubnis zum Abbrennen eines Feuerwerkes nach den §§ 24 Abs.1, 23 Abs. 1 und 2, 20 Abs. 1 1. SprengV

Hinweis: Der Antrag ist grundsätzlich gemäß § 23 Abs. 2 oder 1. SprengV **zwei Wochen** vorher zu stellen, für Feuerwerke in der Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundesstraßen, die Seeschiffahrtstraßen sind, vier Wochen. Inhaber von unten genannten Erlaubnis- oder Befähigungsscheinen müssen Feuerwerke der Klassen II, III und IV nur anzeigen (§ 23 Abs. 1 und 2 1. SprengV). Nachstehendes Muster beinhaltet sowohl die erforderlichen Angaben für einen Antrag als auch für eine Anzeige. Falls erforderlich, kann das Muster auch für beide Fälle getrennt gestaltet werden.

Antragsteller/verantwortliche Person (vollständige Anschrift, Telefon)	
Nummer und Datum des Erlaubnisbescheids nach den §§ 7, 27 SprengG oder Nummer und Datum des Befähigungsscheins nach § 20 SprengG und ausstellende Behörde	
Anlass	
Abbrennort (genaue Angabe, Plan oder Skizze)	
Zeitangabe	
Art, Anzahl und Umfang des Feuerwerkes (Klasse, Kaliber, Art, Steighöhe, Anzahl)	
Sicherungsmaßnahmen	
Entfernung zu besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen im Umkreis von 200 Metern	
Auftraggeber/in	
Gleichzeitig beantrage ich eine Ausnahmegenehmigung zum Erwerb pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Der Unterzeichner versichert unterschriftlich, dass eine angemessene Haftpflichtversicherung besteht, die Stadt/Gemeinde von allen Ersatzansprüchen – auch Dritter – befreit wird, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen getroffen und die Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden.

Ein Abbrennplan ist beigelegt.

---

Ort, Datum, Unterschrift

## **Hinweise zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen**

Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen in der Zeit vom 02.01. bis zum 30.12. nicht verwendet (abgebrannt) werden.

Grundlage ist § 23 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der derzeit gültigen Fassung.

Außerhalb des 31.12. und des 01.01. dürfen Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände nur zu besonderen Anlässen mit einer Genehmigung abgebrannt werden. Der Verkauf von Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II erfolgt in diesem Zeitraum durch den Fachhandel nur bei der Vorlage einer Genehmigung.

Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen und muss Auskunft über folgende Angaben erhalten:

- Wer brennt ab? (Personalien der Antragstellerin/des Antragstellers)
- Wo soll abgebrannt werden? (Adresse des Veranstaltungsortes)
- Wann soll abgebrannt werden? (Datum, Uhrzeit; unter Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Nachtruhe bis max. 22.00 Uhr)
- Anlass oder Ereignis? (zulässig nur bei besonderen Anlässen wie z.B. Hochzeit, Jubiläum. Über den Anlass ist auf Verlangen ein Nachweis zu erbringen)

**Bitte beachten:** Der Antrag sollte **mindestens 14 Tage vor** dem Veranstaltungstag eingereicht werden.

Für die Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 40,00 € erhoben.

Den anliegenden Antrag auf Genehmigung senden Sie bitte unterschrieben an die Gemeinde Birstein, Carl-Lomb-Straße 1, 63633 Birstein